

Leipzig, 1. Juni 2026

Stellungnahme der AG-Animationsfilm e.V. zu den Richtlinienentwürfen für die Filmförderfonds für Kinofilme und TV/VOD Produktionen

Sehr geehrter Herr Dr. Castenholz,
sehr geehrte Damen und Herren beim BKM,

wir danken für die Übersendung der Entwürfe der Richtlinien zu den neuen Filmförderfonds Kino, TV/VOD und Produktionsdienstleister und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Zum Richtlinienentwurf für die Produktionsdienstleisterförderung liegt Ihnen bereits ein gemeinsamer Kommentar der AG Animationsfilm mit den Verbänden vtff und BVFT vor. Im Folgenden beziehen wir uns daher auf die Entwürfe für die Filmförderfonds für Kinofilme und TV/VOD Produktionen.

Als einziger Fachverband für die Animationsbranche in Deutschland, vertreten wir neben den Interessen der Animationsproduzentinnen und Produzenten auch jene aller Filmschaffenden im Animationsbereich. Hierbei liegt unser Augenmerk nicht zuletzt auf der Ausgestaltung von Förderregularien, welche den Besonderheiten der Animationsfilmproduktion, der Animationsformate und der Entwicklung ihrer Talente gerecht werden.

Dass dies in der Regel nicht der Fall ist, beweist exemplarisch der GMPF. Dessen ausschließlich an Realfilmproduktionen orientierte Zugangsbedingungen sind dafür verantwortlich, dass unter den 178 Projekten (der fast ausschließlich Serien), die seit seiner Einführung im Jahr 2015 mit mehr als 350 Millionen Euro gefördert wurden, kein einziges Animationsprojekt war.

Trotz des, im vorliegenden Richtlinienentwurf des Filmförderfonds für TV/VOD-Produktionen erkennbaren Willens, diesen unhaltbaren Zustand zu ändern, sehen wir hier ebenso dringenden Anpassungsbedarf wie im, die Talentfilmförderung berührenden Teil des Richtlinienentwurfs für Kinofilmproduktionen und bei der Auszahlung der Förderraten.

Vorbemerkung:

Wir möchten nicht versäumen bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass wir mit allen Teilen der Branche in der Ansicht übereinstimmen, dass die bisher nicht erfolgte Umstellung der Anreizförderung auf ein

AG ANIMATIONSFILM

ASIFA Germany
Gustav-Adolf-Str.14
04105 Leipzig
www.ag-animationsfilm.de

VORSTANDSVORSITZENDE

Anne Isensee, Nina Prange

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Annegret Richter
Tel +49 151 15 063 053
gf@ag-animationsfilm.de

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Leipzig
VR 5200

STEUERNUMMER

231/140/29815

BANKVERBINDUNG

GLS Gemeinschaftsbank eG
DE91 4306 0967 1134 7886 00
GENODEM1GLS

Steueranreizsystem, wie bei der großen Filmförderreform ursprünglich vorgesehen, einen bleibenden Wettbewerbsnachteil verstetigt, der das erklärte Ziel dieses Förderprogramms, den Filmstandort Deutschland zu stärken, negativ beeinträchtigt.

1. Richtlinienentwurf des Filmförderfonds für Kinofilme

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Richtlinie die Absicht offensichtlich, den Zugang zur Anreizförderung, und damit einem der wichtigsten Förderinstrumente für Filmprojekte, stärker zu beschränken. Durch die geplanten Veränderungen wird insbesondere kleineren Projekten die Finanzierung entzogen, obwohl diese naturgemäß nur einen geringen Bruchteil der Mittel des Filmförderfonds beanspruchen. Dies trifft vor allem junge Produktionsfirmen und Filmschaffende, deren Chancen damit eingeschränkt werden, mit ihren Projekten zu wachsen.

Die Regelungen im Einzelnen:

§2 Abs. 5

Bei der Begriffsbestimmung für „programmfüllende Filme“ fällt der vorliegende Richtlinienentwurf hinter die derzeitige Richtlinie des DFFF 1 zurück. Hier war für die Animationsfilme die Möglichkeit einer Ausnahme von den Mindestlängen 79 Minuten für Spielfilme und 59 Minuten für Kinderfilme gegeben.

Wir fordern, die bestehende Regelung beizubehalten und den Absatz entsprechend der bestehenden Richtlinie zu ergänzen.

*„Programmfüllend“ ist ein Film, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. **In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA bei Animationsfilmen eine geringere Mindestvorführdauer zulassen.***

Dieser Zusatz ermöglicht nicht zuletzt auch die Förderung des vom Kuratorium eingeführten neuen Nachwuchsformats für Animationstalente.

§4.1 Abs. 4

In diesem Absatz heißt es:

“... Mit audiovisuellen Mediendiensteanbietern verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) sind nur antragsberechtigt, wenn

diese regelmäßig auch Film- oder Serienprojekte im Auftrag von Dritten realisieren.“

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die ARD eine Beauftragung durch unabhängige Dritte auch dann als gegeben sieht, wenn ein Produktionsunternehmen, an dem ARD-Sender maßgeblich beteiligt sind, von einem anderen ARD-Sender, der nicht am Unternehmen beteiligt ist, beauftragt wird. Sollte die Bezugnahme auf §15 Aktiengesetz solche ARD-internen Produktionen hier nicht ausschließen, bitten wir die Regelungen des §4.1 Abs. 4 entsprechend nachzuschärfen und sich dabei an der Definition unabhängiger Produzenten im Landesmediengesetz NRW zu orientieren.

§ 5.2 Mindestherstellungskosten Film

Abs. 1 - 3

Mindest-Gesamtherstellungskosten

Die Mindest-Gesamtherstellungskosten für die meisten Spiel- und Dokumentarfilme werden hier verdoppelt. Lediglich jene Projekte, die nach der strengen Definition des Kuratoriums als "Talentfilme" gewertet werden, haben noch auf Basis der alten Schwellenwerte Zugang zur Anreizförderung. Das bedeutet, dass man an dieser Stelle gezielt allen kleineren Projekten die Finanzierung entzieht, obwohl diese Projekte nur einen geringen Teil der Fördermittel des Fonds in Anspruch nehmen, jedoch für einen Großteil der Vielfalt des deutschen Films verantwortlich sind.

Mindestanteil deutscher Kosten

Nicht nur die angedachten viel höheren Mindest-Gesamtherstellungskosten für die Mehrzahl aller Projekte werden den Wettbewerb, die Innovationskraft und die Vielfalt in der deutschen Filmlandschaft verringern. Für Spielfilme soll darüber hinaus der vorgeschriebene Anteil deutscher Kosten von 25% auf 40% erhöht werden. Dies ist unserer Ansicht nach ein Schritt in die falsche Richtung, reduziert doch die Einführung einer solchen Regelung die Möglichkeiten deutscher Produktionsunternehmen massiv, sich an internationalen Koproduktionen zu beteiligen oder eigene Produktionsvorhaben durch Koproduktionspartner zu realisieren.

Für Dokumentar- und Animationsfilme soll der vorgeschriebene Wert von 25% deutscher Kosten zwar beibehalten werden, allerdings ist durch §5.3 Abs. 1 eine deutsche Mindest-Finanzierung von 20% festgelegt.

Die Diskrepanz zwischen deutschem Mindest-Finanzierungsanteil und den vorgeschriebenen deutschen Mindest-Kostenanteilen halten wir für falsch und auch in rechtlicher Hinsicht für bedenklich. Hier werden internationale Koproduktionen erschwert und möglicherweise steht dies auch im Widerspruch zu internationalen Koproduktionsabkommen, denn diese sehen immer auch eine Korrelation zwischen der Höhe des Finanzierungsanteils und der Höhe der nationalen Ausgaben vor. Wir regen deshalb dringend an, den Mindestbetrag der deutschen Herstellungskosten an die deutsche Mindest-Finanzierung anzugleichen, und für Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme auf einheitlich 20 % festzulegen.

§ 5.2 Mindestherstellungskosten Film

Abs. 4 Satz 1

Absatz 4 Satz 1 räumt nur Nachwuchsprojekten den Zugang zur Förderung nach den deutlich niedrigeren Vorgaben für Mindest-Gesamtherstellungskosten der geltenden Richtlinien des DFFF 1 ein. Diese Möglichkeit wurde nicht zuletzt in den Richtlinienentwurf aufgenommen, weil Leuchttürme wie "Systemsprenger" und aktuell "In die Sonne schauen", immer wieder unter Beweis stellen, dass auch Filme mit Budgets unter zwei Millionen (und Förderung durch den DFFF 1) herausragende Erfolge sowohl auf Festivals als auch beim Publikum sein können. Nicht nur, dass eine pauschale Festlegung von 2 Mio. Euro Mindest-Gesamtherstellungskosten derartige Projekte in Zukunft unfinanzierbar gemacht hätte, es wären auch schlagartig alle Nachwuchsprojekte der neuen Talent Filmförderung von der Anreizförderung ausgeschlossen, da die Kuratoriumsrichtlinien eine maximale Budgethöhe von 2 Mio. Euro vorsehen.

Der Absatz bezieht sich mit dem Verweis auf §63 Abs 2 FFG eindeutig auf Projekte, die im Rahmen der Kuratoriumsförderung förderfähig sind. Allerdings werden hier nur Talent-Spiel- und Dokumentarfilme genannt. Ein begünstigter Zugang zu Mitteln des Filmförderfonds für Talent-Animationsfilme ist hingegen im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Damit ignoriert diese Richtlinie sowohl die Interessen des Animationsnachwuchses als auch eine wichtige Errungenschaft der bisherigen Filmförderungsreform: das neue Nachwuchsformat für Animationstalente.

Berücksichtigung des Nachwuchsformats für die Animationstalente

Die vielleicht innovativste Neuerung in der Kuratoriumsförderung ist die Einführung des 24+-Formats, eines eigenen Nachwuchsformats für die

Animationstalente, das auch tatsächlich finanzierbar ist. Dies löst ein fundamentales, seit Jahrzehnten existierendes Problem in der Nachwuchsförderung: Normale Animations-Langfilme sind viel zu teuer, um sie mit den üblicherweise für Filmprojekte des Nachwuchses zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren zu können. Daher ist zum Beispiel unter den schätzungsweise 1.600 - 1.800 Nachwuchsfilmen die mit Hilfe des "Kleinen Fernsehspiels" in den 63 Jahren seiner Existenz für Kino und TV produziert wurden, nur ein einziger voll-animierter Kinofilm. Auch lange Abschlussfilme, wie sie jedes Jahr von Talenten aus dem Realfilmbereich an den deutschen Hochschulen entstehen, existieren im Animationsbereich nicht.

Die Finanzierbarkeit des neuen Kuratoriumsformats für Animationstalente wird durch die Reduzierung der Mindestlänge auf 24 Minuten erreicht, da in keiner anderen Filmgattung die Länge des Films derart stark mit den Kosten korreliert wie im Animationsfilm.

Aus den oben gemachten Ausführungen lässt sich ersehen, dass es hierbei nicht um eine Privilegierung der Animationstalente, sondern um Chancengleichheit geht. Erstmals wird so durch eine Förderinstitution den Besonderheiten der Animationsproduktion und den spezifischen Notwendigkeiten bei der Entwicklung von Animationstalente Rechnung getragen.

Diese Innovation im Rahmen der Filmförderreform bedeutet nicht weniger als einen Riesenschritt in Richtung einer positiven Zukunftsperspektive, die vielen Animationstalente in Deutschland bisher gefehlt hat. Dabei ist das Format und seine Mindestlänge nicht beliebig gewählt, sondern es entspricht den Vorgaben von Creative Europe Media für animierten Content. Der animierte "Halbstünder" ist dort als etabliertes, kommerzielles Format förderfähig.

Wir fordern, dass die Animationstalente ihren Kolleginnen und Kollegen vom Spiel- bzw. Dokumentarfilm gleichgestellt werden, indem das durch das Kuratorium eingeführte neue Nachwuchsformat für Animationstalente in den §5.2 Absatz 4 wie folgt aufgenommen wird:

*Für den Talentfilm gemäß § 63 Absatz 2 FFG müssen abweichend von Absatz 1 und 3 die Gesamtherstellungskosten für Spielfilme mindestens 1 Million Euro, ~~und~~ für Dokumentarfilme mindestens 200.000 Euro **und für Animationsfilme mindestens 750.000,- €** betragen.*

§ 5.2 Mindestherstellungskosten Film

Abs. 4 Satz 2

Grundsätzlich plädieren wir für die Beibehaltung der alten Schwellen des DFFF 1 für alle Filme in Bezug auf die Mindest-Gesamtherstellungskosten und die obenstehende Einbeziehung des neuen Nachwuchsformats für die Animationstalente.

Unabhängig davon möchten wir hier unser Befremden äußern, dass laut Absatz 4 Satz 2 für Nicht-Talentfilme lediglich die Förderung durch die jurybasierte Filmförderung des Bundes zu einer Herabsenkung der angedachten Mindest-Gesamtherstellungskosten führen soll, während Landesförderungen hier unberücksichtigt bleiben.

§ 5.7 Auswertungsabsicht

Abs. 1

Der Absatz 1 muss zugunsten der Talentprojekte und nicht zuletzt des neuen Nachwuchsformats für die Animationsfilmtalente beim Kuratorium folgendermaßen geöffnet werden:

*Der Film muss in der Absicht hergestellt werden, diesen im Kino in Deutschland wirtschaftlich auszuwerten. Dies ist durch Vorlage einer verbindlichen Verleihzusage nachzuweisen. **Die FFA kann für Talentfilm gemäß § 63 Absatz 2 FFG, Ausnahmen von den Anforderungen in Satz 1 und Satz 2 zulassen.***

Talentfilme sollten auch anderen Auswertungsformen offenstehen und ihre Förderfähigkeit nicht von Anforderungen abhängen, die über jene in den Richtlinien des Kuratoriums hinausgehen. Die Richtlinien des Kuratoriums sehen laut Punkt 1.3.12 die Möglichkeit einer Ausnahme von der Auswertung im Kino vor.

§ 7.1 Kinoauswertung in Deutschland

Abs. 1

Analog zu den obenstehenden Ergänzungen in §5.7 Abs. 1 ist auch hier eine Ausnahme zugunsten der Talentprojekte des Kuratoriums notwendig. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden.

*Der Film muss im Kino in Deutschland kommerziell ausgewertet werden. Dazu muss der Film mit der (...) einer Spielwoche ausreichend. **Die FFA kann für Talentfilm gemäß § 63 Absatz 2 FFG, Ausnahmen von den Anforderungen in Satz 1 zulassen.***

§ 8.5 Auszahlungsverfahren

Abs. 1 Anzahl der Raten

Die festgeschriebene Anzahl von lediglich 4 Ratenabrufen ignoriert weiterhin die Besonderheiten der Animationsfilmproduktion, und orientiert sich ausschließlich an den Produktionsabläufen und den Bedürfnissen von Realfilmproduktionen. Animationsfilme haben regelmäßig Herstellungszeiten, die jene von Real-Spielfilmen um ein Vielfaches übersteigen. Nicht selten dauert sie eineinhalb bis zwei Jahre. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) schreiben allerdings vor, dass jede Förderrate innerhalb von nur 6 Wochen ausgegeben werden muss. Dies ist in der Regel bei derart langen Herstellungszeiten nicht möglich. Die Folge ist, dass Animationsproduktionsfirmen regelmäßig erhebliche Teile ihrer Ausgaben über längere Zeiträume vorfinanzieren müssen, um nicht gegen die Bestimmungen der ANBest-P zu verstoßen. Vorfinanzierungen können von den meisten Produzenten nur durch die Aufnahme von Krediten geleistet werden. Die Kosten hierfür wandern als Finanzierungskosten ins Budget und sind am Ende nicht auf der Leinwand zu sehen. Gerade für junge Firmen ist diese Notwendigkeit zur Vorfinanzierung darüber hinaus besonders schwierig. Sie haben in der Regel kaum Eigenkapital, oftmals keine Kredithistorie und daher oft große Probleme, von Banken überhaupt Kredite zu erhalten.

Abs. 1 Höhe der Schlussrate

Die Schlussrate muss laut den Bestimmungen dieses Absatzes mindestens 25% des Förderbetrages ausmachen. Für das Produktionsunternehmen bedeutet dies, dass es die 25% vorfinanzieren muss, weil die Schlussrate erst nach der finalen Prüfung der Abrechnung und der Beibringung aller sonstigen Nachweise ausgezahlt wird. Auch hier fallen in der Regel erhebliche Finanzierungskosten an, können diese 25% doch je nach Förderhöhe mehrere hunderttausend oder sogar mehrere Millionen Euro bedeuten. Bedenkt man darüber hinaus, dass derzeit von Fördernehmern berichtet wird, dass die Schlussprüfung bis zur Auszahlung der letzten Rate durch die FFA unter Umständen ein ganzes Jahr dauern kann, wird deutlich, dass hier dringend Abhilfe geschaffen werden muss.

Wir verweisen hier auf andere Förderungen des Bundes und der Länder, die mit Schlussraten von 5-10 % arbeiten und damit deutlich weniger Budget binden.

In Anbetracht der in den letzten beiden Absätzen geschilderten Problematik, fordern wir den §8.5 Absatz 1 folgendermaßen zu ändern.

*Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel gemäß den nachfolgenden Absätzen in bis zu vier Raten in Abhängigkeit des Projektfortschritts. **Animationsfilme können zusätzliche Ratenauszahlungen beantragen.** Die Auszahlung der ersten Rate darf frühestens bei Drehbeginn, Vorlage des Verleihvertrags und Nachweis der Gesamtfinanzierung erfolgen. Weitere Raten können bei Drehmitte und Fertigstellung des Rohschnitts ausgezahlt werden. Vor der letzten Rate nach Absatz 3 dürfen höchstens **75 95 Prozent** des gesamten Förderbetrages ausgezahlt werden.*

2. Richtlinienentwurf des Filmförderfonds für TV/VOD Produktionen

In den neuen Richtlinien wird das Bemühen erkennbar, durch Änderungen gegenüber den Vorgaben des GMPF für alle Filme, wie auch für Animationsserien, geeigneteren Zugangsbedingungen zur Anreizförderung zu schaffen. Diese Absicht begrüßen wir ausdrücklich, sehen allerdings noch erheblichen Nachholbedarf bei Format- und Längenvorgaben, Mindest-Gesamtkosten und dem vorgeschriebenen Anteil deutscher Kosten.

Format- und Längenvorgaben

Format und Längenvorgaben in dieser Richtlinie wirken wie aus der Zeit gefallen, berücksichtigen sie doch nicht die existierende Formatvielfalt in den TV-Programmen, Mediatheken und auf den Plattformen der Streamer. Da dieses Förderinstrument, in Fortführung des GMPF, ohnehin auf Content abzielt, der nicht im Kino herausgebracht wird, stellt sich doch die Frage, warum hier überhaupt an Vorgaben bezüglich der Länge von Formaten oder auch der Folgenanzahl festhalten wird.

Wieso sind aufwändige Mehrteiler, teure Kurzformate, Serien mit hohem Minutenpreis aber geringer Gesamtlänge und ähnlich hochwertiger Content, völlig unabhängig von ihrem Budget oder ihrem deutschen Kostenanteil von der Förderung ausgeschlossen?

Wenn lediglich Format- bzw. Längenvorgaben den Produktionen, deren Herstellung in Deutschland ansonsten sehr wünschenswert wäre, einer

Förderung entgegenstehen, ist dies nicht nur besonders ärgerlich, sondern widerspricht auch den Zielsetzungen der Anreizförderung.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das neue MedienInvestVG verwiesen, indem der Vielfalt der möglichen Formate mit dem Begriff des "audiovisuellen Werks" entsprochen wird.

Da die Richtlinien für TV/VOD gewissermaßen das 'Fördern' regeln, und das MedienInvestVG das 'Fordern', ist es bedauerlich, dass man sich in den Richtlinien immer noch althergebrachter Terminologien, Format- und Längenvorgaben bedient. Eine Vereinheitlichung, hin zu einer zeitgemäßen Formatoffenheit wäre hier wünschenswert gewesen.

Im Folgenden zielen daher viele Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge auf die Beseitigung von starren Formatvorgaben ab.

§2 Begriffsbestimmungen

Abs. 4

„Projekte“ sind Filme ~~oder~~, Serien **und Mehrteiler**.

NEUER ABSATZ

„Meh rteiler“ sind audiovisuelle Werke, die für die lineare oder nichtlineare Rezeption bestimmt sind und eine fortlaufende, oder eine durch ein übergeordnetes Thema verbundene Handlung oder Darstellung aufweisen, welche oder welches in einer festgelegten Anzahl von bei fiktionalen Meh rteilern von höchstens drei und bei dokumentarischen Meh rteilern höchstens zwei fortlaufende Teilen umgesetzt wird; dazu gehören fiktionale, animierte und dokumentarische Meh rteiler.

Abs. 7

„Programmfüllend“ ist ein Projekt, wenn es eine Vorführdauer von mindestens ~~79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 25 Minuten, bei Serien von mindestens 180 Minuten pro Staffel~~ hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films oder der Serie einschließlich des Vor- und Abspanns.

Mehr Formatoffenheit wagen

Die Definition des Begriffs "Programmfüllend" ist für eine Richtlinie, die eine Förderung heutiger TV/VOD-Formate regelt, unnötig und unangebracht. Man greift hier noch dazu unpassender Weise auf die Längenvorgaben aus dem FFG zu, bei denen es ausschließlich um Kinofilme

geht. Es sollte größtmögliche Freiheit bezüglich der förderfähigen Formate und Längen herrschen. Mit 25 Minuten zieht man lediglich eine Mindestgrenze ein, die nicht unterschritten werden darf und die im Zusammenspiel mit anderen Mindest-Vorgaben, die Anzahl der förderfähigen Projekte ausreichend begrenzt.

§3 Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie wird die Herstellung von programmfüllenden Filmen ~~und~~, Serien **und Mehrteilern** gefördert, die für die Erstauswertung im Fernsehen oder auf audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf bestimmt sind und die Zuwendungsvoraussetzungen nach §5 erfüllen. Bei Serien können nur ganze Staffeln gefördert werden.

§4.2 Referenzprojekte

Hier möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Produktionsunternehmen im Animationsbereich sich auch durch Dienstleistungen, kommerzielle Aufträge aus dem Werbe- und Industriefilm-Bereich, sowie die Produktion kürzerer Formate das notwendige Knowhow zur Bewältigung von größeren Film- und Serienprojekten aneignen können. Nicht zuletzt ist der Schritt für Animationsunternehmen, diese Formate zu produzieren aufgrund der hohen finanziellen Anforderungen zur Umsetzung eines langen Animationsfilms oder einer Animationsserie, mit viel höheren Hürden verbunden, als sie von Unternehmen überwunden werden müssen, die im Spiel- oder Dokumentarfilmbereich tätig sind.

Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass auch sehr lange in der Branche tätige Animationsunternehmen noch nie bei solchen Projekten als Produzenten aufgetreten sind. Dieser Besonderheit der Entwicklung von Animationsunternehmen, sollte daher bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach §12 dieser Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen des §4.2 Rechnung getragen werden.

§ 5.2 Mindestherstellungskosten Film

Die Mindestherstellungskosten für Filme, wurden deutlich reduziert, nachdem die Fixierung auf High-End-Projekte und die damit verbundenen unrealistisch hohe Budgetschwellen für Filme in den GMPF-Richtlinien dazu geführt hat, dass abgesehen von einen bis zwei Filmprojekten, ausschließlich Serien gefördert wurden. Die Absenkung der Schwellen geht allerdings nicht weit genug. Auch die Forderung eines 40%-igen

Mindestanteils für die deutschen Kosten einer Spielfilmproduktion ist insbesondere aufgrund der in §5.4 Absatz 1 festgelegten deutschen Mindestfinanzierung von 20% unproportional. Wir empfehlen daher folgende Änderungen in den Richtlinien und greifen in diesem Zusammenhang auch wieder die geforderte größere Formatoffenheit auf, die wir durch den Verzicht auf Mindest-Gesamtherstellungskosten zugunsten von Minutenpreisen ermöglichen.

► (1) ~~Die Gesamtherstellungskosten~~ **Der Minutenpreis** eines Spielfilms ~~müssen~~ **muss** mindestens ~~12 Millionen~~ **50.000** Euro betragen, ~~wovon~~ **und** die deutschen Herstellungskosten mindestens (i) ~~40~~ **20** Prozent oder (ii) ~~8~~ **3** Millionen Euro betragen ~~müssen~~.

► (2) ~~Die Gesamtherstellungskosten~~ **Der Minutenpreis** eines Animationsfilms ~~müssen~~ **muss** mindestens **50.000** Euro betragen, ~~wovon~~ **und** die deutschen Herstellungskosten mindestens (i) ~~25~~ **20** Prozent oder (ii) ~~5~~ **3** Millionen Euro betragen ~~müssen~~.

(3) ~~Die Gesamtherstellungskosten~~ **Der Minutenpreis** eines Dokumentarfilms ~~müssen~~ **muss** mindestens ~~5 Millionen~~ **12.000** Euro betragen, ~~wovon~~ **und** die deutschen Herstellungskosten mindestens (i) ~~25~~ **20** Prozent oder (ii) ~~2 Millionen~~ **400.000** Euro betragen ~~müssen~~.

(4) Der Minutenpreis eines Mehrteilers muss mindestens 50.000 Euro betragen, und die deutschen Herstellungskosten mindestens (i) 20 Prozent oder (ii) 5 Millionen.

Die hier geforderten Minutenpreise sind immer noch ein Vielfaches dessen, was im TV üblich ist. Die Förderung von Standard-Produktionen ist also auch weiterhin ausgeschlossen.

§ 5.3 Mindestherstellungskosten Serie

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach 11 Jahren, in denen kein einziger Euro des GMPF in eine Animationsserie geflossen ist, der unrealistisch hohe Minutenpreis reduziert und eigene Zugangsschwellen für Animationsserien geschaffen wurden. Allerdings führen die viel zu hohen Gesamtherstellungskosten dazu, dass immer noch nahezu alle Animationsserien von der Förderung ausgeschlossen bleiben. Wir schlagen daher eine Flexibilisierung vor, die vor allem die Einbeziehung kürzerer, aber dafür hochwertiger Serienformate ermöglicht. Diese Anpassung

wird nicht zuletzt der Tatsache gerecht, dass Folgen von Animationsserien, auch aufgrund der häufig sehr jungen Zielgruppe, fast immer viel kürzer sind als die von Realfilmserien. Außerdem empfehlen wir auch hier den Mindestanteil der deutschen Kosten für alle Serienarten an die deutsche Mindestfinanzierung (§5.4 Abs. 1) anzupassen. Unsere Änderungsvorschläge für alle Serien lauten wie folgt:

▶ (1) Die Gesamtherstellungskosten einer fiktionalen Serie müssen mindestens ~~30.000~~ **25.000** Euro pro Minute und dabei insgesamt mindestens ~~7~~ **5** Millionen Euro betragen. Von diesen Gesamtherstellungskosten müssen wiederum mindestens (i) ~~40~~ **20** Prozent oder (ii) ~~10~~ **5** Millionen Euro als deutsche Herstellungskosten anfallen.

▶ (2) Die Gesamtherstellungskosten einer Animationsserie müssen mindestens 10.000 Euro pro Minute und dabei insgesamt mindestens ~~6~~ **3** Millionen Euro betragen. **Bei einem Minutenpreis von mindestens 15.000 Euro betragen die Mindestausgaben 2 Millionen Euro und ab einem Minutenpreis von mindestens 20.000 Euro 1,5 Mio.** Von diesen Gesamtherstellungskosten müssen wiederum mindestens (i) ~~40~~ **20** Prozent oder (ii) ~~8~~ **3** Millionen Euro als deutsche Herstellungskosten anfallen.

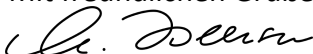
(3) Die Gesamtherstellungskosten einer Dokumentarserie müssen mindestens 9.000 Euro pro Minute betragen. Von diesen Gesamtherstellungskosten müssen wiederum mindestens (i) ~~40~~ **20** Prozent oder (ii) ~~3~~ **1,5** Millionen Euro als deutsche Herstellungskosten anfallen.

§ 8.5 Auszahlungsverfahren

Bezüglich der festgelegten 4 Auszahlungsraten und der Mindesthöhe der Schlussrate von 25% verweisen wir auf unsere obenstehenden Ausführungen im Richtlinienentwurf Kino.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Für Nachfragen zu den oben genannten Punkten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Isensee
Vorstandsvorsitzende



Nina Prange
Vorstandsvorsitzend